

99046010001003

# Alleinerbschein Erteilung gegenständlich beschränkter Erbschein

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/services/99046010001003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010001003
Leistungsbezeichnung I	Alleinerbschein Erteilung gegenständlich beschränkter Erbschein
Leistungsbezeichnung II	Einen gegenständlich beschränkten Alleinerbschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Nachlassgegenstände, Erbrecht, Alleinerbschein, Nachlass im Ausland, Erbschein, Erbschein beantragen, Erbe annehmen, Alleinerbe, Erbschaft, Nachfolge feststellen, Nachlass, Erbe, Universalerbe, Testament, Alleinerbschein beantragen, allein erben, Nachlass teilweise im Ausland, Erbvertrag, Erblasser

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (individuell, 046)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2353.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2353.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html</a>
Teaser	Wenn Sie Alleinerbin oder Alleinerbe sind, benötigen Sie häufig einen Erbschein als Nachweis für Ihr Erbrecht. Diesen können Sie auf den Nachlass in Deutschland beschränken lassen, wenn sich Nachlassgegenstände sowohl im Inland als auch im Ausland befinden.
Volltext	<p>Ein Alleinerbschein bezeugt, dass Sie allein die Rechtsnachfolge der Erblasserin oder des Erblassers antreten. Dies ist der Fall, wenn die verstorbene Person Sie im Testament oder aufgrund eines Erbvertrages als Allein- oder Universalerbe bestimmt hat. Oder wenn Sie im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge als alleiniger Erbe die Rechtsnachfolge antreten, weil alle anderen Miterben das Erbe ausgeschlagen haben.</p> <p>Einen gegenständlich beschränkten Erbschein können Sie ebenfalls beim Nachlassgericht beantragen. Wenn es im Ausland einen Nachlass in Form von Gegenständen gibt, beschränkt dieser Erbschein sich auf den in Deutschland befindlichen Nachlass. <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352c.html</a></p>
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass

## Modul

## Sachverhalt

- Sterbeurkunde der verstorbenen Person, also der Erblasserin oder des Erblassers
- Gegebenenfalls Unterlagen zur Dokumentation der Stellung als gesetzliche Erbin oder gesetzlicher Erbe, zum Beispiel Familienstammbuch Geburtsurkunden, Heiratsurkunde
- Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt
- Nachweise, warum bestimmte Personen, die eigentlich (Mit-)Erben wären, keine Erben sind, zum Beispiel: Sterbeurkunden Erbausschlagungserklärungen Erbverzichtserklärungen
- Gegebenenfalls Vorlage beziehungsweise Angaben zu Testamenten oder Erbverträgen
- bei Eheleuten: Nachweis des Güterstands
- bei eingetragenen Lebenspartnerschaften: Nachweis des Vermögensstands
- Darlegung oder Nachweis, dass sich Nachlassgegenstände im Ausland befinden

## Voraussetzungen

- Sie sind Alleinerbe
- Sie treten ein Erbe an, das Gegenstände im In- und Ausland umfasst.

## Kosten

- Die Höhe der Gebühren hängt vom Wert des Nachlasses in Deutschland nach Abzug der Schulden der Erblasserin oder des Erblassers ab.
- Die Ausstellung eines Alleinerbscheins durch das Nachlassgericht kostet zum Beispiel bei einem Nachlasswert von EUR 30.000 EUR 125,00, bei einem Nachlasswert von EUR 100.000 EUR 273,00 und bei einem Nachlasswert von EUR 500.000 EUR 935,00.
- Zusätzlich müssen Sie Gebühren in derselben Höhe für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung beim Nachlassgericht beziehungsweise bei einer Notarin oder bei einem Notar zahlen. Hinzu kommen gegebenenfalls noch Schreibauslagen und die Umsatzsteuer.

## Verfahrensablauf

Einen Alleinerbschein müssen Sie beim zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht) beantragen:

- Stellen Sie dort formlos einen Antrag auf Ausstellung eines Alleinerbscheins und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen an.

## Modul

## Sachverhalt

- Alternativ können Sie den Antrag über eine bevollmächtigte Person stellen, etwa eine Notarin oder einen Notar beziehungsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, oder bei Gericht zu Protokoll erklären.
- Geben Sie persönlich vor dem Amtsgericht beziehungsweise vor einer Notarin oder vor einem Notar eine Versicherung an Eides statt ab. Damit versichern Sie, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der Richtigkeit Ihrer Angaben im Erbscheinsantrag entgegensteht. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Amtsgericht darauf verzichtet. Beurkundet eine Notarin oder ein Notar die Versicherung an Eides statt, kann diese Person gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden.
- Das Amtsgericht prüft Ihre Berechtigung und stellt den Erbschein aus.

## Bearbeitungsdauer

**Frist** Sie müssen keine Fristen einhalten.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

**Rechtsbehelf**

- Beschwerde
- Antrag auf Einziehung des Erbscheins

## Kurztext

- Alleinerbschein Erteilung gegenständlich beschränkter Erbschein
- ein Alleinerbe kann beim Nachlassgericht einen Alleinerbschein beantragen
- ein Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht einer bestimmten Person gibt
- wenn sich Teile des Nachlasses im Ausland befinden, kann der Erbschein auf das in Deutschland bestehende, gegenständliche Vermögen beschränkt werden
- der Alleinerbe muss dafür einen formlosen Antrag auf gegenständlich beschränkten Erbschein stellen
- zuständig: Nachlassgericht (Amtsgericht) am letzten inländischen Wohnort der verstorbenen Person

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Formulare: Onlineverfahren möglich: Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Antragstellung: nein</li><li>• bei eidesstattlicher Erklärung: ja</li></ul>
<b>Ursprungsportal</b>	